



**Tätigkeitsbericht  
der Datenschutzbeauftragten  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

**Berichtszeitraum**

**1. Januar 2013 – 31. Dezember 2014**

## **I. Vorbemerkung**

Gemäß § 50 Abs. 4 LMG NRW legt die Datenschutzbeauftragte der LfM der Medienkommission Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014.

Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten der LfM sind – auch nach der Novellierung des LMG NRW im Jahr 2014 – in §§ 49 bis 51 ff LMG NRW geregelt. Danach hat sie eine Doppelfunktion: Sie überwacht einerseits die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz für den Bereich der LfM sowie andererseits bei den Veranstaltern privater Rundfunkprogramme in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW. Sie unterstützt die Datenschutzbeauftragten der Veranstalter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Datenschutzbeauftragte hat einerseits auf die Sicherstellung der datenschutzkonformen Verwaltungstätigkeit der LfM und andererseits auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei den privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen in Nordrhein-Westfalen hinzuwirken.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über das Aufgabenspektrum und wesentliche konkrete Aktivitäten der Datenschutzbeauftragten der LfM. Er schildert aktuelle Entwicklungen im Kontext des Datenschutzes und gibt dort, wo es hilfreich erscheint, die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen wieder. Er wird auf der Homepage der LfM veröffentlicht.

## **II. Gesetzliche Grundlagen**

Die Datenschutzbeauftragte der LfM überwacht die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Veranstaltern privaten Rundfunks in Nordrhein-Westfalen gemäß den §§ 46-51 Landesmediengesetz NRW (LMG NRW). Soweit dort nichts anderes bestimmt ist, gelten im Bereich des privaten Rundfunks die Datenschutzbestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung. Nur subsidiär gelten die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, wie z. B. das BDSG. Dies beruht auf der grundgesetzlich geschützten Presse- und Rundfunkfreiheit und soll im journalistisch-redaktionellen Bereich die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken erleichtern. Man spricht hier von einer bereichsspezifischen rechtlichen Privilegierung gegenüber anderen privatrechtlichen Datenverarbeitern, die dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unterworfen sind. Zur Erläuterung, was ein solches Privileg bedeutet, sei auf den Tätigkeitsbericht der Datenschutzbeauftragten der LfM 2011-12 verwiesen.

Gemäß § 49 Abs. 2 i. V. m. § 48 i. V. m. § 51 LMG tritt die Datenschutzbeauftragte der LfM zur Wahrung der Staatsferne bei der Überwachung des Rundfunks an die Stelle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW). Dabei überwacht sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW bei den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen und unterstützt deren datenschutzrechtliche Selbstkontrolle durch deren Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Im Bereich der LfM überwacht sie die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Zu den internen Überwachungsaufgaben gehören unter anderem

- die Kontrolle aller Bereiche, die personenbezogene Daten verarbeiten,
- die Mitwirkung bei der Planung von Vorhaben, die der automatisierten Verarbeitung von Daten dienen,
- die Schulung von Mitarbeitern,
- die Beanstandung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder sonstige Mängel bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gegenüber dem Direktor,
- gegebenenfalls die Aufforderung zur Behebung von Verstößen oder Mängeln und
- die Untersuchung von Beschwerden betroffener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Gewährleistung des Datenschutzes arbeitet sie gemäß § 49 Abs. 3 LMG NRW darüber hinaus mit dem LDI NRW und mit den nach § 38 BDSG zuständigen Aufsichtsbehörden zusammen. Sie ist nach § 49 Abs. 1 LMG NRW unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß § 50 Abs. 4 LMG NRW erstattet sie der Medienkommission NRW alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der im Online-Angebot der LfM zu veröffentlichen ist.

### **III. Konkrete Maßnahmen**

#### **1. Wiederkehrende Kontrollen**

Laufend zu überwachen und anhand der sich fortentwickelnden Gesetzgebung immer wieder zu evaluieren sind z. B. die Datenver- und -bearbeitung im gesamten Personalwesen, der Datenschutz im Bürokommunikationssystem, die Speicherung von Dokumenten, insbesondere auch an den Multifunktionsgeräten, die Videoüberwachung im Empfangsbereich, die Arbeitszeiterfassung, die Vernichtung von Akten und die fachgerechte Datenträgerentsorgung. Ich war einbezogen in die Überarbeitung von Dienstanweisungen in Bezug auf diverse Kommunikationsmittel, z.B. dienstliche Smartphones. Ich habe die Standardisierung der Verpflichtung aller neuen Mitarbeiter sowie externer Dienstleister auf das Datengeheimnis veranlasst und stand allen Mitarbeitern für jegliche Fragen des Datenschutzes als Ansprechpartnerin zur Verfügung, auch wenn ich mich aufgrund meiner Teilzeittätigkeit nicht täglich am Dienort Düsseldorf befand.

Mit Hinblick auf die Sicherheit von Daten, die die LfM an Auftragsdienstleister übermittelt, z. B. damit diese für die LfM aus dem umfangreichen Warenkorb Material an Besteller versenden, waren u. a. Verträge anzupassen und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen.

Sofern im Rahmen der von der LfM betriebenen Projektseiten personenbezogene Daten mitgeteilt werden, zum Beispiel zum Zwecke der Versendung von Hilfeersuchen oder Beschwerden, veranlasste ich eine zuverlässige Verschlüsselung der entsprechenden Datenübermittlung.

Den Kollegen, die die Projekte vonseiten der LfM managen, stand ich jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Das Projekt „Mediencouts NRW“ unterstützte ich als Teil des Expertennetzwerks in Datenschutz- und Persönlichkeitsrechtsfragen, insbesondere im schulischen Kontext. Aus unterschiedlicher

Expertensicht werden hier Eingaben beantwortet, die überwiegend von Lehrern oder Schülern kommen, die z. B. durch die Veröffentlichung von Fotos oder digitales Mobbing belästigt werden oder die organisatorische Fragen haben. Häufig wollen sie wissen, wie sie die Täter dazu bringen können, ehrverletzende Handlungen zukünftig zu unterlassen, Inhalte von bestimmten Portalen löschen zu lassen und ob sie weitere Hilfe in Anspruch nehmen können, um über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten hinwegzukommen. Auf Fragen von Lehrern hin erläuterte ich vor allem organisatorische Fragen der Datensicherheit, z. B. wenn Lehrer schülerbezogene Informationen (wie z. B. Protokolle von Lehrerkonferenzen) per Mail versenden wollten oder Lehrmaterial zentral und zugänglich für andere Lehrer auf eine Plattform hochladen wollten. Häufig wurde auch die Frage aufgeworfen, auf welche Weise sich Lehrer mit ihren Schülern vernetzen könnten, ohne die erforderliche Distanz zu verlieren.

## **2. Maßnahmen zur Organisation und technischen Sicherheit**

Zur Verbesserung der Flexibilität und Sicherheit der Datenverarbeitungen der LfM waren vertragliche Anpassungen und Ergänzungen der vertraglichen Beziehungen der LfM zu externen Partnern erforderlich.

Die behördliche Zusammenarbeit mit anderen Landesmedienanstalten als wichtige Aufgabe der LfM wurde im Berichtszeitraum durch ein tragfähiges Kommunikationssystem verbessert. In Zusammenarbeit mit allen daran zu beteiligenden Kollegen und einem externen Dienstleister erarbeitete ich ein Konzept zur sicheren Erweiterung der für die Homepage der LfM und einige weitere Websites der LfM erforderlichen Speicherkapazität in einer sogenannten „Private Cloud“. Den Maßstab für derartige technische Erwägungen bilden regelmäßig vor allem Eckpunktepapiere für Sicherheitsempfehlungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Intern wurde ich in die Auswahl geeigneter Datensicherheitsmaßnahmen der LfM und die fortwährende Entwicklung des Sicherheitskonzepts der LfM nach § 10 DSGVO NRW eingebunden, auch in Kontrollmaßnahmen der LfM zur Überwachung der öffentlich zugänglichen Räume des Dienstgebäudes durch Videokameras und Fragen der Sitzungsordnung sowie die Öffentlichkeit der Sitzungen der Medienkommission und die Berichterstattung aus den Sitzungen.

Es stellten sich darüber hinaus organisatorische Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung der technischen Ausstattung des Bürgerfunks durch einen externen Partner, mit der Verwaltung von Aktencontainern und Akten-schreddern und der anderweitigen Vernichtung von diversen Datenträgern. Ich begleitete auch den Relaunch des Webauftritts der LfM.

Gemeinsam mit den Kollegen der IT der LfM wirkte ich u. a. auf eine Verbesserung der Mailkommunikation mit Externen ab. Des Weiteren war ich in die datenschutzkonforme Organisation des Austausches etlicher Computer, der Kopier- und Scangeräte der LfM sowie in Fragen zur Nutzung problematischer Apps eingebunden.

### **3. Beispielhafte Rechtsfragen**

Im Arbeitsalltag suchten etliche Kollegen, die z. B. mit dem Management eines der LfM-Projekte oder der IT der LfM betraut sind, meinen fachlichen Rat, wenn sie kurzfristig mit einer Frage konfrontiert waren, die unerwarteten Personenbezug von Daten aufwies.

So hatte ich beispielsweise zu prüfen,

- wie das Facebook-Profil für „Die Programmbeobachter“ der LfM und der Like-Button rechtskonform aufzusetzen waren,

- ob ein QR-Code verwendet werden könne,
- welche Angaben über Kommissionsmitglieder nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz veröffentlicht werden müssen,
- ob zur besseren Übersicht über die Anwesenheit von Kollegen im Hause ein elektronisches System verwendet werden könne,
- wie eine Mitarbeiterbefragung zur Restrukturierung der LfM unter Datenschutzgesichtspunkten durchzuführen sei,
- wie interne Risikoanalysen auf Basis des BSI IT-Grundschutzes standardmäßig durchzuführen seien,
- wie Verschwiegenheitsverpflichtungen für Dienstleister im vorvertraglichen Verhältnis (Angebotsabgabe) zu formulieren wären,
- ob die LfM einen sogenannten „URL shortener“ auf ihrem Facebook-Auftritt nutzen könne und mit welchen Risiken dies behaftet sei,
- wie eine datenschutzkonforme Einsichtnahme in eine Personalakte auszugestalten sei,
- über welche vertragliche Gestaltung der LfM-Adressverteiler datenschutzkonform in ein anderes Softwareprogramm portiert werden könne,
- wie Vereinbarungen zur Nutzung personenbezogener Daten für wissenschaftliche und Forschungszwecke auszugestalten sind,
- ob und wenn ja welche Analysetools („Page-Optimizer“ wie z. B. e-tracker, Google Analytics oder PIWIK) die LfM nutzen könne, um das Nutzerverhalten auf ihren Webseiten zu analysieren,
- wie Widerspruchsmöglichkeiten gegen die Erfassung von Nutzungsdaten einzubinden seien,



- welche Maßnahmen zur IP-Adressen-Anonymisierung ergriffen werden können,
- wie Datenschutzerklärungen zu aktualisieren waren,
- wie die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung auszugestalten sei,
- wie der Stenograf der Sitzungen der Medienkommission unter Gesichtspunkten des Datenschutzes zu verpflichten sei,
- ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Teleshoppinganbieter einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben,
- wie eine Vertragsklausel zu formulieren sei, um es einem potenziellen Anbieter zu ermöglichen, ein Angebot abzugeben, wozu die Preisgabe eines Quellcodes für ein Programm erforderlich war,
- welche Fragen des Risikomanagements sich beim Themenkomplex „Bring Your Own Device“ und „Home Office“ stellen,
- ob der Entwurf des Änderungsgesetzes zum LMG NRW hinsichtlich der Regelungen des Datenschutzes und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes (TMZG) Probleme aufwies,
- welche Datenschutz- und Zuständigkeitsfragen sich im Kontext von HbbTV/IPTV stellten,
- wie der Support (Wartung und Pflege) und das Hosting des LfM-Warenkorbs bzw. Servers hierfür unter Gesichtspunkten des Datenschutzes auszugestalten seien oder auch
- Fragen der Zugriffsberechtigung bei der Nutzung der DATEV-Programme.

Gemeinsam mit der Beauftragten für Fragen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG NRW) bearbeitete ich weitere Fragen, die sowohl Bezüge zum IFG als auch zum DSGVO NRW aufwiesen. Hierbei ging es überwiegend um Ansprüche auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft durch Journalisten oder Bürger.

#### **4. Redaktionelle Tätigkeiten**

Regelmäßig werden mir Textentwürfe vorgelegt, die unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz zu redigieren sind. Hierzu gehören vor allem Broschüren für Projekte, die die LfM selbst oder in Kooperation mit Dritten durchführt, z. B. Klicksafe, Internet-ABC oder Handysektor. In den Berichtszeitraum fällt auch der Entwurf eines Leitfadens zum Redaktionsdatenschutz, der im Berichtszeitraum noch nicht veröffentlicht wurde. Themenbereiche waren hier u. a. die „Überwachung von Computer und Internet am Arbeitsplatz“, „Urheberrechte am Arbeitsplatz“ und Texte zu den LfM-Broschüren „Mobile Payment“ und „Arbeitsalltag Digital“.

#### **5. Information und Fortbildung**

Zum Zwecke der Fortbildung und kollegialen Vernetzung der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkveranstalter in NRW richtete ich im Berichtszeitraum zwei Fachtagungen aus:

**LfM-Datenschutz-Fachtagung 2013 mit dem Thema „Strategien zur Nutzung Sozialer Netzwerke und ihre Fallstricke“.** Darin präsentierte ich gemeinsam mit externen Referenten Vorträge zu „Grundbegriffen und Prinzipien des Datenschutzes“, „Nutzung privater Endgeräte zu redaktionellen Zwecken“ und dem „Impressum“, der „Visualisierbarkeit von Metadaten und deren Aussagekraft“, „Strategien zur Optimierung der Reichweite über Sozi-

ale Netzwerke: Was bringen Auswertungs-Tools und die neuen Schnittstellen zur Datenauswertung?“ sowie „Rechtliche Probleme und Lösungsansätze“.

**Die LfM-Datenschutz-Fachtagung 2014 widmete ich dem Thema „Recherche, Kommunikation und das Redaktionsgeheimnis“.** Darin hörten die Teilnehmer Impulsreferate zu den Hintergründen der E-Mail-Kommunikation und deren Spuren im Netz, zu Informationen, die ein Browser über die redaktionelle Tätigkeit von Journalisten preisgeben kann und zu Möglichkeiten, gesicherte Verbindungen im Browser zu erkennen und unerkannt zu surfen. Weiterer Gegenstand der Veranstaltung war der journalistische Informanten- bzw. Quellenschutz und das damit verbundene Erfordernis vertraulicher und anonymisierter Weiterleitung von Dokumenten sowie eine kurze Vorstellung eines geschützten Submissionssystems. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Demonstration von Schritten zur kostenlosen Verschlüsselung von E-Mails auf den beiden gängigsten Betriebssystemen.

Für die Mitarbeiter der LfM bot ich 2013 eine Datenschutz-Schulung zu den Grundlagen des Datenschutzes anhand von Live-Hackings und anderen Demonstrationen an und zeigte damit, wie wichtig es für alle Mitarbeiter der LfM ist, sich im Büroalltag datenschützend und aufmerksam zu verhalten und wie jeder Mitarbeiter dazu beitragen kann. Darüber hinaus konnten alle Mitarbeiter der LfM zu einem von ihnen gewählten Zeitpunkt mehrere Online-Quizze online durchführen, unter anderem auch die „hauseigenen“ von Klicksafe, Handysektor und Mekonet.

Zur eigenen Fortbildung besuchte ich fortlaufend geeignete Veranstaltungen zu rechtlichen, politischen, technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen des Datenschutzes und der Datensicherheit. Die Problemkreise Bring Your Own Device, Mobile Device Management, Smart TV, Netzneutralität, Transparenz, der Schutz von Persönlichkeitsrechten in Sozialen Netzwerken, Regulierungsfragen im Kontext von HbbTV, die betriebliche Nutzung von Soci-

al Media, Social Media Guidelines, das Thema Cloud Computing und dessen technische und organisatorische Umsetzung bzw. Risiken für die Rundfunkarbeit, die Entwicklung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und die Novellierung des Landesmediengesetzes nahmen breiten Raum ein.

Darüber hinaus besuchte ich regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen wie z. B. den Erfahrungsaustausch mit anderen Datenschutzbeauftragten aus Behörden und Wirtschaft, der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, des Instituts für Rundfunkrecht der Universität zu Köln, des Kölner Forums Medienrecht, des Instituts für Europäisches Medienrecht, der Verbraucherzentrale NRW, des ZDF, des WDR, des Instituts für Rundfunktechnik etc.

Im Rahmen dieser vielfältigen Vernetzung habe auch ich im Kontext von HbbTV flankierend darauf hingewirkt, dass sich die Mitglieder der Deutschen TV-Plattform Ende 2014 selbstverpflichtende Leitlinien zum Datenschutz ihrer Nutzer gaben. Die deutschen Rundfunkveranstalter bekannten sich damit zur Einhaltung deutscher Datenschutzstandards und zum Nutzerschutz. Viele stoppten ihre Nutzungsdatenauswertungen durch Google Analytics und wechselten zu einem deutschen Anbieter. Ich überprüfte regelmäßig die Webangebote der von der LfM zugelassenen Rundfunkanbieter und deren Datenschutzerklärungen mit Hinblick auf Datenerhebungen und -verarbeitungen im Kontext von HbbTV, um Verbesserungen festzustellen oder diese vorzuschlagen.

Den Endgeräteherstellern, bei denen alle Daten über die jeweilige Nutzung des einzelnen Endgerätes eingehen, wurde durch diesen Prozess sehr deutlich, dass in Deutschland auf Nutzerseite eine starke Sensibilität für personenbeziehbare Daten herrscht und vonseiten der Aufsichtsbehörden stark darauf gedrängt wird, die gesetzlichen Regeln einzuhalten. Deutschland stellt hier Anforderungen, die über diejenigen anderer Staaten hinausgehen. Auch ausländische Hersteller müssen daher die Voreinstellungen

ihrer Geräte dem deutschen Rechtsrahmen anpassen, solange nicht die zu erwartende europäische Datenschutzgrundverordnung diesen Rahmen deutlich lockert. Wann diese verabschiedet wird, steht jedoch nicht fest.

An den Sitzungen des Ausschusses für Medienentwicklung und der Medienkommission nahm ich regelmäßig teil und stand den Mitgliedern der Medienkommission NRW hierbei für Fachfragen zur Verfügung. Als Mitglied der LfM-internen Arbeitsgruppe „NRW Digital“ beschäftigte ich mich im weiteren Sinne mit Fragen des Prozesses der Digitalisierung. Die Ermittlung der technisch relevanten Sachverhalte zum Zwecke einer umfassenden rechtlichen Einordnung nahm regelmäßig breiteren Raum ein. Ich ordnete ferner auch Positionspapiere oder Absichtserklärungen von Verbänden bzw. Verbandsleitlinien vor dem Hintergrund der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben und des politischen Hintergrundes erläuternd ein.

Selbstverständlich verfolgte ich die Rechtsprechung deutscher und internationaler Gerichte mit Datenschutzbezug sowie relevante Entscheidungen und Beschlüsse deutscher, europäischer oder weiterer internationaler Behörden zum Thema Datenschutz im weiteren Sinne.

#### **IV. Beschwerdemanagement**

Im Berichtszeitraum gingen bei der Datenschutzbeauftragten keine Beschwerden ein. Es wäre jedoch falsch, daraus den Schluss zu ziehen, es gäbe keinerlei Verstöße gegen Datenschutzvorschriften bei den zu beaufsichtigenden Rundfunkveranstaltern. Denn typischerweise können Betroffene nicht feststellen, welche personenbezogenen Daten erhoben wurden, zu welchen Zwecken sie weiter genutzt und an wen sie weitergeleitet werden.

Im Kontext der Auswertung von Nutzerdaten durch Google Analytics (ohne Verwendung des Plugins „anonymize IP“) hatten die Aufsichtsbehörden

kundgetan, dass die unentgeltlichen Datenauswertungen erheblichen rechtlichen Bedenken unterlagen. Daraufhin wechselten etliche Rundfunkveranstalter von Google Analytics zu deutschen Dienstleistern und kamen insofern weiteren Schritten der Aufsichtsbehörden zuvor.

## **V. Behördliche Zusammenarbeit im Kontext der datenschutzrechtlichen Überwachung des privaten Rundfunks in NRW**

Der Problemkreis HbbTV und Smart TV beschäftigte mich im Berichtszeitraum intensiv. Ich beteiligte mich an der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der LfM, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), anderen Landesdatenschutzbehörden, dem Arbeitskreis Medien des Düsseldorfer Kreises bzw. seiner Unterarbeitsgruppe Smart TV/HbbTV, der Bundesnetzagentur sowie der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Kontext der Abstimmung des Verwaltungshandelns bei HbbTV-Veranstaltern.

Die genannten Behörden waren im Berichtszeitraum mit der Problematik befasst, dass Smart-TV-Geräte nicht nur Fernsehsignale empfangen, sondern auch einen digitalen Rückkanal für erhobene Daten haben. Der Zuschauer kann über seinen smarten Fernseher u.a. auch Internet-Dienste aufrufen, die ihm simultan zum laufenden TV-Programm etwa zusätzliche Webinhalte auf dem Bildschirm anzeigen. Bei HbbTV senden die Rundfunkveranstalter im Strom ihrer Rundfunksignale auch URLs aus, über die sie den interessierten Nutzern Webangebote anbieten. Über die dadurch entstehende Online-Verbindung werden, anders als beim bisherigen Fernsehen, Daten über den digitalen Rückkanal vom Zuschauer zum Rundfunkveranstalter (Sender) übertragen. Es werden außerdem Daten zu Endgeräteherstellern, App-Anbietern, Empfehlungsdienste-Anbietern (sogenannten

„recommendation engines“) und sonstigen Plattformen übertragen. Hierdurch kann das individuelle Nutzungsverhalten erfasst und ausgewertet werden.

Die LfM unterstützte den Beschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden zu SmartTV und HbbTV vom Mai 2014 und veranstaltete im August 2014 einen Runden Tisch HbbTV, bei dem Vertreter aller Beteiligten die problematischen Themenkreise diskutierten. In der Folge verabschiedeten die in der Deutschen TV-Plattform zusammengeschlossenen Rundfunkveranstalter und einige internationale Endgerätehersteller im Herbst 2014 einen „Leitfaden“, in dem sie sich zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen verpflichteten.

## **VI. Ausblick**

Die europäische Datenschutzgrundverordnung lässt weiterhin auf sich warten. Es ist mit Blick auf internationale Freihandelsabkommen sehr unklar, in welche Richtung sich der europäische Datenschutz letztlich bewegen wird. Gerade um die Voraussetzungen der Erhebung von Daten und deren Verarbeitung sowie um Betroffenenrechte wird massiv gerungen. Keineswegs absehbar ist, wie hoch zukünftig das Datenschutzniveau in allen Mitgliedsstaaten der EU sein wird. Vieles spricht dafür, dass vor dem Hintergrund des erheblichen wirtschaftlichen Werts von Daten das bisherige deutsche Niveau nicht mehr erreicht werden wird. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden im Berichtszeitraum 2015/16 erschweren. Insofern ist zu hoffen, dass hier alsbald Klarheit geschaffen wird.

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung zu Internet-Suchmaschinen gezeigt, die Rechte der Bürger stärken zu wollen, wenigstens unter bestimmten Umständen nicht mit Hilfe von Suchmaschinen im Internet aufgefunden zu werden. Wie weit er zukünftig die Bürgerrechte schützen kann – insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, also die Privatsphäre – wird sich zeigen.

Die effiziente Selbstkontrolle der Rundfunkveranstalter durch die jeweiligen unabhängigen Datenschutzbeauftragten ist unentbehrlich. Sie müssen fachkundig und engagiert die jeweiligen Vorkehrungen zum Datenschutz und zu Datenverarbeitungen in ihren Betrieben prüfen und bei den rechtlich Verantwortlichen die richtigen Fragen stellen. Das Vertrauen von Hörern und Zuschauern ist zu wertvoll, als dass der damit fest verbundene Datenschutz von Geschäftsleitungen und VG-Vorständen vernachlässigt werden dürfte. Die relevanten internen Grundsatzentscheidungen, die den Datenschutzregeln zur Durchsetzung verhelfen, sind nicht von den Datenschutzbeauftragten vor Ort zu treffen – sie wirken lediglich auf die Einhaltung der Vorschrif-



ten über den Datenschutz hin, vgl. § 4g Abs. 1 Satz 1 BDSG). Es handelt sich hier um Managemententscheidungen der Verantwortlichen von nicht zu unterschätzender Tragweite. Es wäre ein großer Fehler, dieser Verantwortung nicht gerecht zu werden.

Datenschutzbeauftragte als betriebsinterne „Frühwarnsysteme“ sind von Geschäftsleitungen und sonstigen Verantwortlichen in die relevanten Informationsströme und Entscheidungsprozesse rechtzeitig einzubinden, um frühzeitig die erforderlichen Hinweise geben zu können und damit Zeit und Kosten zu sparen. Die Datenschutzbeauftragten ihrerseits müssen selbst entscheiden, ob, wann und in welcher Form sie Kontrollen durchführen.

Datenschutz im Unternehmen ist und bleibt eine Daueraufgabe, denn Sicherheit ist kein statischer Zustand, den man einmal erreicht hat und der dann fortbesteht. Datensicherheit ist immer relativ und erfordert kontinuierliche Offenheit für Verbesserungen angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Gez. Viola Hagen-Becker

Datenschutzbeauftragte  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)